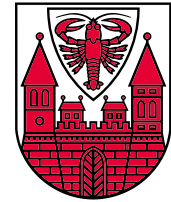


postalisch über Büro StV
Fraktion Die Linke
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chóšebuz



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

25. März 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: AN-47/26

Fachbereich Soziales

Ansprechpartner/-in

Sandra Hofsommer

Besucher-/Postadresse:

Thiemstraße 37

03050 Cottbus

T +49 355 6124803

M +491718152226

F +49 355 612134851

sandra.hofsommer@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage AN-47/26 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sehr geehrter Herr Neumann,

Ihre Anfrage möchten wir wie folgt beantworten:

1. Wie viele Familien/Kinder haben Anspruch auf Bildung und Teilhabe (BUT) und wie viele nehmen diesen auch tatsächlich in Anspruch? (Stand 31.12.2025)

Der anspruchsberechtigte Personenkreis umfasst Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. (Teilhabeleistungen) bzw. 25. Lebensjahres. Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug folgender Sozialleistungen:

- nach Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/ Arbeitslosengeld II)
- nach Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII/ Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

oder der Erhalt von nur gering übersteigendem Einkommen.

Über das Bildungs- und Teilhabepaket können bis zu 6 Leistungen individuell berücksichtigt werden.

1. Kosten für Schulausflüge/Ausflüge mit Kita/Hort und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
2. persönlicher Schulbedarf: pauschal für jedes Schuljahr am 01.08. (130 Euro) und 01.02. (65 Euro) – Stand 2026,
3. Aufwendungen für Kosten der Schülerbeförderung,
4. Kosten der außerschulischen ergänzenden angemessenen Lernförderung,

5. Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kita und Schule,
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (pauschal 15 Euro monatlich) für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.

Während bei Kita-Kindern in der Regel nur Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Kita-Ausflüge geltend gemacht werden, ändern sich die Bedarfe im Schulalter um Klassenfahrten, Vereinsbeiträge und pauschal den Schulbedarf sowie ggf. die Schülerbeförderung. Die Berechtigten bzw. deren Sorgeberechtigte entscheiden selbst, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen möchten.

Zahlen der Inanspruchnahme zum 31.12.2025:

Rechtskreis	Anzahl Leistungsempfänger (Kinder)	Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen				
		Lernförderung	Mittagsverpflegung	Ausflüge/ Klassenfahrten	Teilhabe	Schülerbeförderung
SGB II	2.115	46	1.794	1	1.771	918
WoGG	928	11	884	0	889	515
BKGG	543	1	419	4	417	209
SGB XII	40	1	35	0	3	15
AsylbLG	94	1	57	1	10	36
Gesamt	3.720	60	3.189	6	3.090	1.693

Zur Anzahl der dem Grunde nach Berechtigten kann von Seiten der Verwaltung keine Aussage getroffen werden, weil ausschließlich BuT-Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG direkt von der zuständigen Stelle mit bearbeitet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Leistung bis zu 24 Monate rückwirkend geltend zu machen, sodass sich in der Rückschau grundsätzlich andere Werte ergeben können.

Zuständige Stellen:

Für SGB II / Kinderzuschlag / Wohngeld Fachbereich Soziales Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus/Chósebuz	Für SGB XII / Asylbewerberleistungsgesetz Fachbereich Soziales Thiemstraße 37, 03050 Cottbus/Chósebuz
--	--

Der Blick auf die finanziellen Zuwendungen zeigt jedoch, dass in Cottbus/Chósebuz eine sehr hohe Inanspruchnahme von BuT-Leistungen gegeben ist, da Kitas/Schulen, Anbieter/Vereine und auch die Behörden (Fachbereich Soziales, Jobcenter, Familienkasse) dies aktiv bewerben.

2. Warum wird BUT nicht automatisch bei Genehmigung anderer Sozialleistungen (bspw. Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag) vergeben bzw. bescheinigt, damit diese Förderung barrierefreier wird und die Verwaltung entlastet wird?

Bis auf den Schulbedarf in den Leistungsbereichen SGB II/XII/AsylbLG sind die Leistungen nicht geeignet, „automatisch“ bewilligt zu werden. Sie gelten in der Regel als mit beantragt, müssen jedoch im Einzelnen geltend gemacht werden, da es sich zumeist nicht um pauschalisierte Leistungen handelt. Der Gesetzgeber hat normiert, welche Leistungen gesondert zu beantragen sind, dies trifft generell für Anspruchsberechtigte zu, die Kinderzuschlag oder Wohngeld (Grundlage §§ 6 b/9 BKG) beziehen. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Bundeskindergeldgesetz (BKG) können bis zu zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, geltend gemacht werden.

SGB II: Für diese Leistungen sind unterschiedliche Verfahren festgelegt. BuT-Leistungen für die Lernförderung sind gesondert zu beantragen, der Schulbedarf wird ohne Antrag automatisch gewährt. Alle anderen BuT-Leistungen gelten vom Grundantrag als mitumfasst, müssen jedoch nach Art und Höhe geltend gemacht werden.

SGB XII und AsylbLG: Leistungen zur Deckung der Bedarfe werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind für die Lernförderung erforderlich. Der Schulbedarf wird ohne Antrag gewährt.

SGB II/SGB XII/AsylbLG: Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesen Gesetzen können bis jeweils zum 31.12. des Folgejahres geltend gemacht werden.

Eine automatische Bewilligung setzt voraus, dass

- a) dies gesetzlich normiert wäre,
- b) die Daten der Leistungsberechtigten und
- c) deren individuelle Bedarfe (Mittagessenanbieter und Kosten eines Essens, Veranstalter und Kosten von Klassenfahrten, Umfang und Kosten von außerschulischer Lernförderung) der leistenden Behörde bekannt sind.

Ggf. wird dies mit der geplanten Sozialstaatsreform umgesetzt, dazu ist aber noch nichts bekannt.

3. Warum müssen Schulen neuerdings zu jedem BUT-Antrag ein zweiseitiges Formular je Kind je Erstattungsgrund ausfüllen? Inwieweit wird durch die Stadtverwaltung die angestrebte Bürokratie-Entlastung von Schulen dadurch unterstützt?

Davon ausgehend, dass sich die Frage auf eintägige Ausflüge und Klassenfahrten bezieht, ist zunächst festzuhalten, dass die entsprechenden Regelungen (VV-Schulfahrten) nicht im Einflussbereich der Stadtverwaltung liegen.

Grundsätzlich zahlen Eltern – auch bei BuT-Berechtigung – die Kosten zunächst selbst und können diese anschließend erstatten lassen bzw. bei rechtzeitiger Antragstellung vorab übernehmen lassen. Ein zusätzlicher Schulaufwand entsteht dabei nicht.

Die jedoch derzeit teilweise praktizierte Direktabrechnung über Schulen (insb. durch Schulsachbearbeitende) ist ein freiwilliger Service, der ursprünglich zur Unterstützung (z. B. bei neu zugewanderten Familien) eingeführt wurde und sicherstellen sollte, dass auch neu zugewanderte Kinder an Ausflügen/Fahrten im Klassenverband teilnehmen und nicht in anderen Klassen unterrichtet/beaufsichtigt werden müssen. Aufgrund der hohen Fallzahlen wird dies nun schrittweise reduziert, da dieser Service personell nicht mehr leistbar ist und die aktive Mitwirkung der Eltern gestärkt werden soll.

Die auszufüllenden Formulare dienen der rechtssicheren und vollständigen Dokumentation der Mittelverwendung, da eine Rechnungsprüfung Beanstandungen ergab. Im Zuge der Digitalisierung (E-Akte) müssen Nachweise einzeln und personenbezogen geführt werden, weshalb aktuell Formulare pro Kind und Maßnahme erforderlich sind. Der Ausfüllaufwand ist jedoch gering.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Verfahren regelmäßig überprüft werden, jedoch gesetzliche Vorgaben und Anforderungen der Rechnungsprüfung zwingend einzuhalten sind. Pauschale Abrechnungen ohne Nachweise sind nicht zulässig. Auch hier bleiben die Regelungen der geplanten Sozialstaatsreform abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eike Belle
Dezernentin für Soziales, Jugend, Bildung und Kultur